

BSTU
0001

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

GVS MfS 0008-10/81

Ex.-Nr.: 510

Richtlinie Nr. 1 /81

über die operative Personenkontrolle (OPK)

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 25. 2. 1981

Geheime Verachlußsache

MfS 0008 Nr.: 10/81

510.Ausf. 21 Blatt

Richtlinie Nr. 1 /81

über die operative Personnenkontrolle (OPK)

<u>Gliederung</u>	<u>Seite</u>
Präambel	5
1. Die politisch-operative Zielstellung der OPK	7
2. Operativ bedeutsame Anhaltspunkte als Voraussetzung für das Einleiten der OPK	8
3. Das Einleiten der OPK	11
3.1. Die Bestimmung konkreter Kontrollziele	11
3.2. Die Festlegung der Kontrollmaßnahmen	13
3.3. Die Entscheidung über das Einleiten der OPK	14
4. Die Durchführung der OPK	18
4.1. Der Einsatz der IM und GMS	18
4.2. Die Anwendung operativer Mittel und Methoden	20
4.3. Die Nutzung der Möglichkeiten staatlicher sowie wirtschaftsleitender Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, gesellschaftlicher Organisationen und Kräfte	21
4.4. Anforderungen an die analytische Arbeit	24
5. Der Abschluß und das Einstellen der OPK	26
5.1. Die Einschätzung der Ergebnisse der OPK	26
5.2. Die Abschlußarten und die Durchführung des Abschlusses der OPK	28
5.3. Das Einstellen von OPK	30
6. Grundsätzliche Aufgaben der Leitungstätigkeit	31
6.1. Die Vorgabe von Aufgabenstellungen und Orientierungen zur OPK	31
6.2. Die ständige Einschätzung der Wirksamkeit der OPK und die sich daraus ergebenden Aufgaben	31
6.3. Die Zusammenarbeit der operativen Dienst-einheiten	33
7. Die Erfassung der zu kontrollierenden Personen in den Informationsspeichern der zuständigen Dienst-einheiten sowie die Registrierung, Führung und Archivierung der OPK-Akten	34

	<u>Seite</u>
7.1. Die Erfassung der zu kontrollierenden Personen in den Informationsspeichern der operativen Dienstseinheiten und in der Zentralen Personendatenbank des MfS (ZPDB)	34
7.2. Die Registrierung der OPK-Akten und die Erfassung der zu kontrollierenden Personen in den Abteilungen XII	35
7.3. Die Übergabe bzw. Übernahme von OPK-Akten	37
7.4. Veränderungen des Erfassungsverhältnisses der unter OPK stehenden Personen bzw. der Registrierung der OPK-Akten	38
7.5. Die Archivierung der OPK-Akten	39
8. Schlußbestimmungen	41

Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR, die allseitige Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft sowie der Kampf um die Festigung des Friedens und der internationalen Sicherheit, um Entspannung, Rüstungsbegrenzung und Abrüstung erfolgen in harter Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus.

Die zuverlässige Gewährleistung der staatlichen Sicherheit der DDR und der anderen Staaten der sozialistischen Staatengemeinschaft unter allen Bedingungen der Entwicklung der internationalen Lage erfordert die weitere Verstärkung der Arbeit am Feind und Erhöhung der Wirksamkeit der vorbeugenden politisch-operativen Arbeit.

Im Zusammenhang mit der dazu notwendigen Weiterentwicklung und Vervollkommnung der operativen Kräfte, Mittel und Methoden ist die Wirksamkeit der OPK, als ein wesentlicher Bestandteil der Klärung der Frage "Wer ist wer?", weiter zu erhöhen. Die OPK ist planmäßig und zielstrebig vor allem zur Entwicklung von Ausgangsmaterial für Operative Vorgänge zu nutzen und auf Personen aus den politisch-operativen Schwerpunktbereichen bzw. den Zielgruppen des Gegners auszurichten, zu denen operativ bedeutsame Anhaltspunkte vorliegen.

Entsprechend ihrem aktiv vorbeugenden Charakter sind mit der OPK wirksame Beiträge zur Vorbeugung und Aufdeckung feindlich-negativer Handlungen, zum rechtzeitigen Erkennen und Verhindern gegnerischer Wirkungsmöglichkeiten, zur vorbeugenden Sicherung durch den Gegner besonders gefährdeter Personen und damit zur Klärung der Frage "Wer ist wer?" in den Verantwortungsbereichen zu leisten. Die sich dabei ergebenden Möglichkeiten sind umfassend zum rechtzeitigen Erkennen und Beseitigen von feindlich-negative Handlungen begünstigenden Umständen und Bedingungen sowie zur Durchsetzung anderer schadensverhütender Maßnahmen zu nutzen. Damit ist in den Verantwortungsbereichen wirksam zur Durchsetzung der Politik der Partei- und Staatsführung beizutragen.

Diese Richtlinie ist die für alle operativen Dienstseinheiten verbindliche Grundlage für die Organisierung der OPK.

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten tragen für die Realisierung der mit dieser Richtlinie vorgegebenen Ziel- und Aufgabenstellung zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der OPK, insbesondere für die darauf ausgerichtete politisch-ideologische und fachlich-tschechistische Erziehung und Befähigung der Angehörigen ihrer Dienstseinheiten und weitere Vervollkommnung der leitungsmäßigen Voraussetzungen, eine hohe persönliche Verantwortung. Die Realisierung dieser Ziel- und Aufgabenstellung hat ständig und nachweisbar Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit zu sein. Sie haben zu gewährleisten, daß die im Ergebnis der OPK erarbeiteten operativ bedeutsamen Informationen und Beweise allseitig ausgewertet und zur Lösung der Gesamtaufgabenstellung des MfS genutzt werden.

Bei der Organisierung der OPK sind die Erfordernisse der Konspiration und Geheimhaltung strikt durchzusetzen.

Die Lösung der in dieser Richtlinie gestellten Aufgaben hat unter Berücksichtigung ihres engen Zusammenhanges mit den in anderen Grundsatzdokumenten, wie meinen Richtlinien Nr. 1/76 und Nr. 1/79, sowie anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen gestellten Aufgaben zu erfolgen.

1. Die politisch-operative Zielstellung der OPK

Ausgehend von den vorliegenden operativ bedeutsamen Anhaltspunkten ist die OPK auszurichten auf

die Erarbeitung des Verdachts der Begehung von Verbrechen gemäß erstem oder zweitem Kapitel des StGB - Besonderer Teil - oder einer Straftat der allgemeinen Kriminalität, die einen hohen Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit hat und in enger Beziehung zu den Staatsverbrechen steht bzw. für deren Bearbeitung entsprechend meinen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen das MfS zuständig ist, und damit auf die zielgerichtete Entwicklung von Ausgangsmaterial für Operative Vorgänge,

das Erkennen von Personen mit feindlich-negativer Einstellung bzw. operativ bedeutsamen Verbindungen und Kontakten, von denen unter bestimmten Bedingungen und Umständen feindlich-negative Handlungen zu erwarten sind, sowie das rechtzeitige Verhindern bzw. Einschränken ihres entsprechenden Wirksamwerdens,

die vorbeugende Sicherung von Personen, die in sicherheitspolitisch besonders bedeutsamen Positionen oder Bereichen tätig sind oder tätig werden sollen und bei denen aufgrund vorhandener Ansatzpunkte die Gefahr ihres Mißbrauchs durch den Gegner besteht, und damit auf das rechtzeitige Erkennen sowie die wirksame Bekämpfung feindlicher Angriffe auf bzw. feindlich-negativer Handlungen durch diese Personen.

Die OPK hat insgesamt dazu beizutragen, feindlich-negative Handlungen - auch unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Relevanz - rechtzeitig zu erkennen und wirksam zu unterbinden.

Bereits während der Durchführung der OPK sind - in Abhängigkeit von den Kontrollzielen und den erreichten Kontrollergebnissen - alle notwendigen vorbeugenden, schadensverhütenden Maßnahmen, einschließlich solcher zum rechtzeitigen Erkennen und Beseitigen von feindlich-negative Handlungen begünstigenden Umständen und Bedingungen, einzuleiten und zu realisieren.

Zur Durchsetzung der politisch-operativen Zielstellung sind für jede OPK konkrete und realistische Kontrollziele festzulegen, die durch aktive politisch-operative Maßnahmen, durch den offensiven Einsatz operativer Kräfte, Mittel und Methoden zu realisieren sind.

Durch beweiskräftige Dokumentation der Ergebnisse der OPK sind Voraussetzungen für weiterführende bzw. andere operative Prozesse zu schaffen.

2. Operativ bedeutsame Anhaltspunkte als Voraussetzung für das Einleiten der OPK

OPK sind einzuleiten, wenn operativ bedeutsame Anhaltspunkte vorliegen, die eine gezielte Kontrolle von Personen begründen und erfordern.

Operativ bedeutsame Anhaltspunkte liegen vor, wenn im Ergebnis der politisch-operativen und rechtlichen Bewertung von überprüften und in der Regel bereits verdichteten Informationen auf feindlich-negative Handlungen oder Einstellungen bekannter Personen bzw. deren Mißbrauch durch den Gegner geschlossen werden kann.

Operativ bedeutsame Anhaltspunkte weisen vielfach auf die Vorbereitung oder Durchführung von feindlich-negativen Handlungen bzw. entsprechende Pläne und Absichten hin, begründen jedoch noch nicht den Verdacht einer Straftat unter Bezug auf objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale des Strafrechts.

Sie ergeben sich insbesondere aus Informationen über Personen, die

Handlungen (durch Tun oder Unterlassen) beabsichtigen oder begehen, die entsprechend den politisch-operativen Erkenntnissen des MfS mögliche Begehungsweisen feindlich-negativer Tätigkeit sein können,

negative oder ablehnende Einstellungen zur sozialistischen Entwicklung bzw. zur Politik der Partei- und Staatsführung zum Ausdruck bringen oder verbreiten,

operativ bedeutsame Verbindungen oder Kontakte, vor allen in das bzw. aus dem Operationsgebiet, unterhalten sowie

weitere operativ bedeutsame Persönlichkeitsmerkmale besitzen, die Ansatzpunkte für einen Mißbrauch durch feindlich-negative Kräfte sein können.

Bei Personen, die in sicherheitspolitisch besonders bedeutsamen Positionen oder Bereichen tätig sind oder tätig werden sollen, sind derartige Informationen aus der Sicht ihres möglichen Mißbrauchs durch den Gegner zu bewerten.

Zur Herausarbeitung operativ bedeutsamer Anhaltspunkte sind alle vorliegenden Informationen verantwortungsbewußt einzuschätzen.

Bei der Bewertung von Informationen als operativ bedeutsame Anhaltspunkte ist insbesondere auszugehen von

- den politisch-operativen Erkenntnissen und Erfahrungen über Pläne, Absichten, Maßnahmen sowie Mittel und Methoden feindlich-negativer Kräfte,

- der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich und den aktuellen politisch-operativen Erfordernissen,
- bereits erkennbaren oder zu erwartenden Schäden bzw. Gefahrenmomenten für die innere Sicherheit im Verantwortungsbereich,
- den geltenden Rechtsvorschriften der DDR,
- meinen dienstlichen Bestimmungen, Weisungen und Orientierungen sowie den dazu durch die Leiter der HA/selbst. Abteilungen und BV/V getroffenen Festlegungen,
- der sicherheitspolitischen Bedeutung der Tätigkeit und Stellung der betreffenden Person, ihrem Einfluß sowie ihrer Persönlichkeit.

Die Bewertung erfordert eine tiefgründige, allseitige und objektive Analyse aller Informationen. Sie setzt eine gründliche Überprüfung der Informationen auf Wahrheitsgehalt und Aktualität voraus. Es ist stets zu prüfen, welche Versionen sich zu den Zielen, Motiven, Einstellungen, schädigenden Handlungen, Verbindungen und Kontakten ergeben.

Operativ bedeutsame Anhaltspunkte sind vor allem zu erarbeiten

- in politisch-operativen Schwerpunktbereichen,
- unter jenen Personen und Personenkreisen, auf die sich entsprechend politisch-operativen Erkenntnissen der Feind konzentriert bzw. bei denen Ansatzpunkte für einen Mißbrauch vorhanden sind und die bedeutenden Einfluß auf die gesellschaftliche Entwicklung haben,
- entsprechend den in meinen dienstlichen Bestimmungen, Weisungen und Orientierungen getroffenen Festlegungen.

Operativ bedeutsame Anhaltspunkte sind zielstrebig und durch die allseitige Nutzung der Ergebnisse aller politisch-operativen Aktivitäten, vor allem durch den Einsatz von IM und GMS, zu gewinnen. Dazu ist zu sichern, daß die erarbeiteten Informationen zusammengeführt und analytisch verarbeitet werden.

OPK können über Bürger der DDR sowie über Ausländer, die sich ständig oder zeitweilig auf dem Territorium der DDR aufhalten, eingeleitet werden, wenn entsprechend dieser Richtlinie operativ bedeutsame Anhaltspunkte vorliegen.

OPK können bei Vorliegen operativ bedeutsamer Anhaltspunkte auch über Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Operationsgebiet eingeleitet werden, wenn das im Interesse der vorbeugenden politisch-operativen Arbeit zur Gewährleistung der inneren Sicherheit der DDR notwendig ist.

3. Das Einleiten der OPK

3.1. Die Bestimmung konkreter Kontrollziele

Die Kontrollziele sind auszurichten auf die Klärung der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte, die Erarbeitung weiterer Informationen über mögliche feindlich-negative Handlungen und Einstellungen der unter OPK stehenden Personen bzw. deren Mißbrauch durch den Gegner sowie auf die rechtzeitige Vorbeugung und Schadensverhütung.

Für jede OPK sind konkrete und realistische Kontrollziele zu bestimmen.

Bei ihrer Bestimmung ist auszugehen von

- der politisch-operativen Zielstellung der OPK (Ziffer 1. dieser Richtlinie),

- den Ergebnissen der Einschätzung der über die zu kontrollierenden Personen vorliegenden Informationen, insbesondere den herausgearbeiteten operativ bedeutsamen Anhaltspunkten und den dazu aufgestellten Versionen,
- der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich, insbesondere in den Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereichen der jeweils zu kontrollierenden Personen,
- den politisch-operativen Erkenntnissen und Erfahrungen über Pläne, Absichten, Maßnahmen sowie Mittel und Methoden feindlich-negativer Kräfte.

Bei Notwendigkeit sind unter Zugrundelegung der Kontrollziele Etappenziele festzulegen. Die Kontroll- bzw. Etappenziele (im folgenden Kontrollziele) sind in den Maßnahmeplänen zu dokumentieren.

Die Bestimmung und Fixierung konkreter Kontrollziele haben den zu ihrer Realisierung erforderlichen Informationsbedarf einzuschließen.

Entsprechend den während der OPK erreichten politisch-operativen Ergebnissen sowie der Entwicklung der politisch-operativen Lage sind die Kontrollziele rechtzeitig zu präzisieren bzw. zu aktualisieren.

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben zu entscheiden, bei welchen OPK als Grundlage dafür Zwischenberichte zu erarbeiten sind.

Die Leiter und die mittleren leitenden Kader haben die operativen Mitarbeiter bei der Bestimmung konkreter und realistischer Kontrollziele unmittelbar anzuleiten und zu unterstützen.

3.2. Die Festlegung der Kontrollmaßnahmen

Es sind solche politisch-operativen Maßnahmen festzulegen, die das zügige Erreichen der konkreten Kontrollziele sichern. Dazu hat der offensive, auf die Gewinnung des Vertrauens der zu kontrollierenden Personen gerichtete Einsatz geeigneter IM im Mittelpunkt der festzulegenden Kontrollmaßnahmen zu stehen.

Eine wirksame Kontrolle ist sowohl in den Arbeits- als auch in den Wohn- und Freizeitbereichen zu gewährleisten.

Die Kontrollmaßnahmen sind in Maßnahmeplänen zu dokumentieren. Die Maßnahmepläne bedürfen der Bestätigung durch die gemäß Ziffer 3.3. dieser Richtlinie entscheidungsbefugten Leiter. Sie haben Festlegungen zu enthalten über

- die einzusetzenden IM und GMS, die durch sie zu lösenden Aufgaben, einschließlich der zu erarbeitenden Informationen, sowie das operativ-taktische Vorgehen und Verhalten der IM und GMS,
- die Gewinnung von zur Klärung der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte einzusetzenden IM bzw. GMS,
- die zweckmäßige Anwendung operativer Mittel und Methoden, die mit dem Einsatz der IM und GMS abzustimmen ist,
- politisch-operative Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit anderen Dienststeinheiten zu lösen sind,
- die zu nutzenden Möglichkeiten anderer Organe und Einrichtungen,
- die durchzuführenden Speicherüberprüfungen,
- die Termine und Verantwortlichkeiten für die Realisierung der politisch-operativen Maßnahmen sowie

- die Kontrolle der Realisierung der politisch-operativen Maßnahmen.

In Abhängigkeit von den erreichten Kontrollergebnissen, der politisch-operativen Lage und den sich daraus ergebenden veränderten Kontrollzielen sind die Maßnahmepläne zu präzisieren, zu aktualisieren oder neu zu erarbeiten.

Die Leiter und die mittleren leitenden Kader haben zu gewährleisten, daß jede OPK auf der Grundlage eines aktuellen Maßnahmeplanes durchgeführt wird. Sie haben die operativen Mitarbeiter bei der Erarbeitung der Maßnahmepläne, der ständigen politisch-operativen und rechtlichen Einschätzung der erarbeiteten Informationen und der rechtzeitigen Einleitung und Durchführung sich daraus ergebender politisch-operativer Maßnahmen anzuleiten und zu unterstützen. Die Leiter und mittleren leitenden Kader haben durch eine wirksame Kontrolle die qualitäts- und termingerechte Realisierung der Maßnahmepläne sowie die beweiskräftige Dokumentation der Ergebnisse zu sichern.

3.3. Die Entscheidung über das Einleiten der OPK

Die Entscheidung über das Einleiten der OPK haben zu treffen:

- die Leiter der Abteilungen in den HA/selbst. Abteilungen und BV/V, einschließlich gleichgestellter Leiter, sowie die Leiter der KD/OD;
- bei Personen in besonders bedeutsamen staatlichen und gesellschaftlichen Positionen der Leiter der zuständigen HA/selbst. Abteilung bzw. BV/V oder dessen Stellvertreter.

Eine OPK ist auch über Personen einzuleiten, zu denen ein Kontrollersuchen der Sicherheitsorgane befreundeter sozialistischer Staaten vorliegt.

In begründeten Fällen, wenn die vorliegenden operativ bedeutsamen Anhaltspunkte auf bestehende Zusammenhänge hinweisen, kann die operative Kontrolle mehrerer Personen auf der Grundlage einer OPK-Akte erfolgen, insbesondere wenn

- sie gemeinschaftlich oder arbeitsteilig handeln,
- es sich um Ehepartner, nahe Verwandte, Verlobte oder Personen mit gemeinsamer Wohnung handelt,
- zwischen ihnen enge persönliche Beziehungen im Arbeits-, Wohn- oder Freizeitbereich bestehen (z. B. gemeinsame berufliche oder gesellschaftliche Aufgaben, gemeinsame Freizeitinteressen u. a.).

Voraussetzung ist, daß zu jeder einzelnen Person operativ bedeutsame Anhaltspunkte vorliegen, die das Einleiten der OPK begründen.

Es ist zu sichern, daß die zu jeder einzelnen Person vorliegenden operativ bedeutsamen Anhaltspunkte zweifelsfrei geklärt werden.

Dem entscheidungsbefugten Leiter sind der Einleitungsbericht und der erste Maßnahmenplan zur Bestätigung vorzulegen.

Der Einleitungsbericht hat zu enthalten:

- die Personalien der zu kontrollierenden Person bzw. Personen,
- die Begründung für die Notwendigkeit der Einleitung der OPK, ausgehend von den herausgearbeiteten operativ bedeutsamen Anhaltspunkten und den dazu aufgestellten Versionen,
- Angaben zu den Quellen der vorliegenden Informationen,

- die konkreten Kontrollziele.

Die entscheidungsbefugten Leiter haben im Zusammenhang mit der zu treffenden Entscheidung zu gewährleisten, daß

- die OPK vorrangig auf Personen in den politisch-operativen Schwerpunktbereichen, aus den Zielgruppen des Gegners und auf andere in dienstlichen Bestimmungen und Weisungen festgelegte Personen ausgerichtet wird,
- das Einleiten der OPK durch die vorliegenden operativ bedeutsamen Anhaltspunkte begründet und notwendig ist,
- konkrete, realistische und den differenzierten Erfordernissen entsprechende Kontrollziele erarbeitet werden,
- die vorgesehenen politisch-operativen Maßnahmen, vor allem der offensive Einsatz der IM, die zielstrebige Realisierung der Kontrollziele garantieren.

Sie haben für jede OPK eine konkrete Kontrollfrist (Laufzeit) festzulegen. Unter Zugrundelegung dieser Kontrollfrist sind die Termine für die Realisierung der Etappenziele - sofern solche festgelegt wurden - vorzugeben.

In Abhängigkeit von den vorliegenden operativ bedeutsamen Anhaltspunkten und der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich sind diese Kontrollfristen und Termine so festzulegen, daß damit auf eine zügige, möglichst kurzfristige und zweifelsfreie Klärung der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte Einfluß genommen bzw. den zum Teil längerfristig angelegten Versuchen des Gegners, sich Personen in besonders bedeutsamen Positionen oder Bereichen zu nähern und sie für seine subversiven Zwecke zu mißbrauchen, Rechnung getragen wird.

Durch die entscheidungsbefugten Leiter sind weiterhin Festlegungen zur Verantwortlichkeit für die Anleitung und Kontrolle

des die OPK führenden operativen Mitarbeiters sowie - entsprechend den jeweiligen Erfordernissen - zur Durchführung der OPK in Intervallen u. dgl. zu treffen.

Sie haben zu sichern, daß rechtzeitig die erforderlichen Voraussetzungen zur kurzfristigen Gewährleistung einer verstärkten, weitgehend lückenlosen Kontrolle solcher Personen geschaffen werden, von denen in politischen Spannungssituationen oder während politisch-operativer Aktionen ein feindlich-negatives Wirksamwerden zu erwarten ist.

Die Leiter und mittleren leitenden Kader haben durch eine wirksame Kontrolle die ständige Übersicht über die Durchführung der OPK und die dabei erzielten Ergebnisse sowie die strikte Einhaltung der Kontrollfrist, der Termine für die Realisierung der Etappenziele und der anderen zur jeweiligen OPK getroffenen Festlegungen zu gewährleisten.

Sind bei einer unter OPK zu stellenden Person Zuständigkeiten mehrerer Dienstseinheiten gegeben, ist die Verantwortung für die Durchführung der OPK einer Dienstseinheit zu übertragen.

Dabei ist von den Festlegungen in zentralen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen sowie davon auszugehen, welche Dienstseinheit bereits politisch-operative Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt hat und die günstigsten Voraussetzungen zur Durchführung der OPK besitzt.

Die Entscheidung ist zwischen den Leitern der Dienstseinheiten, deren Zuständigkeit gegeben ist, abzustimmen. In Zweifelsfällen haben die Leiter der HA/selbst. Abteilungen bzw. BV/V die Verantwortlichkeit für die Durchführung der OPK festzulegen.

4. Die Durchführung der OPK

4.1. Der Einsatz der IM und GMS

Der offensive und zielgerichtete Einsatz der IM - der Hauptkräfte zur Realisierung der Kontrollziele und der dazu erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen - ist in den Mittelpunkt der Durchführung der OPK zu stellen.

Die IM und GMS sind entsprechend den konkreten Kontrollzielen der OPK einzusetzen zur

- Erarbeitung und beweiskräftigen Dokumentierung von operativ bedeutsamen Informationen, die zur Klärung der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte bzw. zu weiteren Erkenntnissen über feindlich-negative Handlungen oder Einstellungen bzw. den Mißbrauch durch den Gegner führen, insbesondere

zu Handlungen und zum Verhalten der Personen in den Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereichen,

zum Umfang und Charakter operativ bedeutsamer Verbindungen und Kontakte,

zur Entwicklung der Persönlichkeit und ihrer politischen Einstellung;

- Organisierung und Gewährleistung einer aktiven vorbeugenden und schadensverhütenden Arbeit, insbesondere durch

Herbeiführung solcher Veränderungen, die das Wirksamwerden feindlich-negativer Kräfte rechtzeitig verhindern bzw. einschränken,

aktive Einflußnahme auf die unter OPK stehenden Personen, um diese zu veranlassen, beabsichtigte feindlich-negative Handlungen bzw. Rechts- und Pflichtverletzungen zu unterlassen oder endgültig davon Abstand zu nehmen,

vorbeugende Sicherung von Personen in sicherheitspolitisch besonders bedeutsamen Positionen oder Bereichen, bei denen auf Grund entsprechender Ansatzpunkte die Gefahr ihres Mißbrauchs durch den Gegner besteht,

Feststellen und Einschränken bzw. Beseitigen von feindlich-negative Handlungen begünstigenden Bedingungen und Umständen.

Ausgehend von den vorliegenden operativ bedeutsamen Anhaltspunkten und den festgelegten Kontrollzielen hat der Einsatz der IM zur Lösung der genannten Aufgaben vorrangig über die Gewinnung des Vertrauens der zu kontrollierenden Personen zu erfolgen.

Beim Einsatz der IM ist zu gewährleisten, daß nur solche IM ausgewählt werden, die den Anforderungen zur Klärung der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte und der Erreichung der Kontrollziele der OPK entsprechen.

Einzusetzen sind vor allem solche IM, die durch die Erarbeitung von operativ bedeutsamen Informationen wesentlich zum Einleiten der OPK beitragen, die bereits operativ nutzbare Kontakte zu den unter OPK stehenden Personen haben bzw. die für diese aus persönlichen Gründen oder im Zusammenhang mit möglichen feindlich-negativen Handlungen von Interesse sind.

Beim Einsatz der IM, insbesondere bei der direkten Arbeit an den unter OPK stehenden Personen, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Konspiration und Sicherheit durchzusetzen.

Bei der Durchführung der OPK ist zu sichern, daß die IM bei der Entwicklung der OPK zum Operativen Vorgang zur wirksamen Bearbeitung eingesetzt werden können.

Die Leiter und mittleren leitenden Kader haben zu gewährleisten, daß die in den Diensteinheiten vorhandenen IM und GMS für die Durchführung der OPK zweckentsprechend genutzt werden.

Entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen sind Werbungen von IM durchzuführen, die den konkreten Anforderungen entsprechen.

4.2. Die Anwendung operativer Mittel und Methoden

Zur zielstrebigen Durchführung der OPK können, vor allem im Zusammenhang mit dem Einsatz der IM und GMS, alle dem MfS zur Verfügung stehenden operativen Mittel und Methoden angewendet werden, um

- eine kurzfristige Klärung der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte und die Erarbeitung weiterer Informationen über mögliche feindlich-negative Handlungen und Einstellungen sowie den Mißbrauch durch den Gegner entsprechend den Kontrollzielen zu erreichen,
- vorbeugend und schadensverhütend wirksam zu werden,
- Voraussetzungen für einen offensiven Einsatz der IM zu schaffen.

Bei der Entscheidung über ihre Anwendung ist jeweils auszugehen von

- den aus den Kontrollzielen der OPK und der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich abzuleitenden politisch-operativen Erfordernissen,

- einer zweckmäßigen Abstimmung des Einsatzes der IM und GMS sowie der operativen Mittel und Methoden,
- den realen Möglichkeiten und dem zu erwartenden politisch-operativen Nutzeffekt.

Über die Anwendung spezieller operativer Mittel und Methoden haben die gemäß meinen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen dazu befugten Leiter zu entscheiden.

Die Anwendung operativer Legenden und Kombinationen hat gemäß den Grundsätzen meiner Richtlinie Nr. 1/76, Ziffer 2.4., zu erfolgen.

4.3. Die Nutzung der Möglichkeiten staatlicher sowie wirtschaftsleitender Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, gesellschaftlicher Organisationen und Kräfte

Die differenzierte Nutzung hat entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen und Möglichkeiten zu erfolgen zur

Gewinnung von operativ bedeutsamen Informationen für die zielstrebige Klärung der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte sowie weiteren Informationen entsprechend den Kontrollzielen,

Durchführung vorbeugender und schadensverhütender Maßnahmen entsprechend der Eigenverantwortung der genannten Organe und Einrichtungen gemäß den in Rechtsvorschriften festgelegten Pflichten und Rechten (z. B. Vorbeugungsgespräche, Auseinandersetzungen im Arbeitskollektiv, Umsetzung auf der Arbeitsstelle, Erlaubnisentzug, Beseitigung begünstigender Umstände und Bedingungen).

Entsprechend den konkreten politisch-operativen Erfordernissen sind u. a. zu nutzen:

- die vielfältigen Möglichkeiten der Deutschen Volkspolizei, die sich insbesondere ergeben aus

der Arbeit mit den IM der Arbeitsrichtung I der Kriminalpolizei,

der Durchführung der operativen bzw. staatlichen Kontrolle gemäß der Dienstvorschrift 031/80 (Personenkontrollvorschrift) des Ministers des Innern und Chefs der DVP,

der Tätigkeit der ABV und ihrer freiwilligen Helfer,

der Lösung der Aufgaben der Abteilungen Paß- und Meldewesen, Erlaubniswesen;

- die Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Städte;
- die Leiter der verschiedensten Leitungsebenen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen.

Unter OPK stehende Personen können in Ausnahmefällen gleichzeitig unter volkspolizeiliche Personenkontrolle gestellt werden. Die Entscheidung darüber haben die unter Ziffer 3.3. dieser Richtlinie genannten Leiter zu treffen. Wesentliche Bedingungen dafür sind, daß

- die Konspiration und Geheimhaltung der politisch-operativen Maßnahmen gegenüber der Deutschen Volkspolizei gewährleistet wird,
- die erforderliche Abstimmung zu den zu realisierenden politisch-operativen und volkspolizeilichen Maßnahmen erfolgt

und der spezifische Anteil des MfS und der Deutschen Volkspolizei in den Maßnahmeplänen konkret ausgewiesen wird,

- die Verantwortung der Deutschen Volkspolizei gemäß der Dienstvorschrift 031/80 des Ministers des Innern und Chefs der DVP nicht eingeschränkt wird.

Durch die Leiter der für das politisch-operative Zusammenwirken mit den Organen des MdI verantwortlichen Dienststeinheiten ist zu gewährleisten, daß vor Einleiten einer Personenkontrolle gemäß der Dienstvorschrift 031/80 des Ministers des Innern und Chefs der DVP die erforderliche Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen operativen Dienststeinheit erfolgt.

Die Ergebnisse der Personenkontrolle gemäß Dienstvorschrift 031/80 des Ministers des Innern und Chefs der DVP sind durch die zuständigen operativen Dienststeinheiten gründlich auszuwerten und zur Lösung der politisch-operativen Aufgaben, einschließlich der Durchführung der OPK, zu nutzen.

Die Zweckmäßigkeit der Nutzung der Möglichkeiten der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Kräfte ist bei jeder OPK verantwortungsbewußt zu prüfen. Dabei ist einzuschätzen, ob und inwieweit sie auf der Grundlage der ihnen in Rechtsvorschriften übertragenen Pflichten und Rechte konkrete Beiträge zur Erreichung der Kontrollziele leisten können.

Die Nutzung der Möglichkeiten der genannten Organe und Einrichtungen hat unter strikter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung zu erfolgen. Durch sie darf keine Gefährdung der Sicherheit eingesetzter IM und GMS sowie der Konspiration angewandter operativer Mittel und Methoden eintreten.

Das politisch-operative Zusammenwirken hat nur mit überprüften, zuverlässigen Personen zu erfolgen.

Die Leiter der Dienstseinheiten sind verantwortlich dafür, daß die durch die genannten Organe und Einrichtungen zu lösenden Aufgaben konkret herausgearbeitet und mit dem Einsatz der operativen Kräfte, Mittel und Methoden des MfS abgestimmt werden.

Die Aufgaben sind in den Maßnahmeplänen zur OPK zu dokumentieren und hinsichtlich ihrer Realisierung entsprechend auszuwerten.

4.4. Anforderungen an die analytische Arbeit

Wesentlicher Bestandteil der Durchführung der OPK - entsprechend den sich aus den Kontrollzielen der OPK ergebenden Erfordernissen - ist die analytische Arbeit.

Bei der Durchführung der OPK ist eine ständige Vergleichs- und Verdichtungsarbeit sowie eine politisch-operative und rechtliche Wertung der gewonnenen Informationen zu gewährleisten.

In den Mittelpunkt der Einschätzung jeder OPK sind zu stellen:

der Stand der Klärung der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte entsprechend den festgelegten Kontrollzielen und -maßnahmen;

der Stand und die Wirksamkeit der vorbeugenden und schadensverhütenden Arbeit;

die Effektivität des Einsatzes der IM und GMS sowie der angewandten operativen Mittel und Methoden;

die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Gewährleistung einer den Erfordernissen entsprechenden Qualität und Intensität der Kontrolle in den Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereichen;

die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistungen und die Wirksamkeit der Nutzung der Möglichkeiten staatlicher sowie wirtschaftsleitender Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, gesellschaftlicher Organisationen und Kräfte;

die Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung während der Durchführung der OPK.

Die Leiter haben zu gewährleisten, daß auf der Grundlage der Ergebnisse der analytischen Arbeit rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen getroffen und hierzu durch die Mitarbeiter und mittleren leitenden Kader konkrete Vorschläge vorgelegt werden, insbesondere über

- die weiteren Maßnahmen zur Erreichung der Kontrollziele der OPK, vor allem bezogen auf den offensiven Einsatz der IM sowie die Anwendung operativer Mittel und Methoden, die Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistungen und das Zusammenwirken mit den unter Ziffer 4.3. dieser Richtlinie genannten Organen und Einrichtungen,
- die Präzisierung oder Neufestlegung der Kontrollziele der OPK und die sich daraus ergebenden politisch-operativen Aufgaben und Maßnahmen,
- den Abschluß der OPK,
- das Einstellen der OPK.

5. Der Abschluß und das Einstellen der OPK

5.1. Die Einschätzung der Ergebnisse der OPK

Zur Vorbereitung des Abschlusses der OPK ist

politisch-operativ und rechtlich, insbesondere strafrechtlich, einzuschätzen, mit welchem Ergebnis die operativ bedeutsamen Anhaltspunkte entsprechend den festgelegten Kontrollzielen geklärt wurden und welche operativ bedeutsamen Informationen und Beweise dafür vorliegen,

verantwortungsbewußt zu prüfen, ob weitere politisch-operative Voraussetzungen für den Abschluß gegeben bzw. welche noch zu schaffen sind, um die festgelegten Kontrollziele vollständig zu realisieren,

um auf dieser Grundlage begründete Entscheidungen zu treffen.

Bei der Einschätzung abzuschließender OPK sind herauszuarbeiten:

- feindlich-negative Handlungen der unter OPK stehenden Personen;
- Umfang und Charakter der Verbindungen und Kontakte der unter OPK stehenden Personen, vor allem nach dem Operationsgebiet;
- Versuche des Gegners, die unter OPK stehenden Personen für feindlich-negative Zwecke zu mißbrauchen, sowie deren Reaktion auf diese Versuche;
- Einflüsse und Einflußmöglichkeiten der unter OPK stehenden Personen auf andere Personen bzw. sicherheitspolitisch

bedeutsame Bereiche sowie Hinweise auf die Nutzung der Einflußmöglichkeiten für feindlich-negative Zwecke;

- politisch-ideologische Einstellungen und Haltungen der unter OPK stehenden Personen;
- begünstigende Bedingungen, Gefahrenmomente, personelle sowie andere Unsicherheitsfaktoren, einschließlich bereits erzielter Ergebnisse beim Ausräumen derselben.

Die objektive und kritische Einschätzung hat stets unter konkretem Bezug auf die gewonnenen operativ bedeutsamen Informationen und Beweise zu erfolgen. Die politisch-operativen Erkenntnisse und Erfahrungen über Pläne, Absichten, Maßnahmen sowie Mittel und Methoden feindlich-negativer Kräfte sowie Informationen über die politisch-operative Lage im Verantwortungsbereich sind gründlich analytisch zu verarbeiten und mit den in der abzuschließenden OPK erarbeiteten Tatsachen in Beziehung zu setzen.

Führt die Einschätzung zu dem Ergebnis, daß die Voraussetzungen für das Anlegen Operativer Vorgänge oder das Einleiten von Ermittlungsverfahren vorliegen, sind die in meiner Richtlinie Nr. 1/76 unter den Ziffern 1.8. und 2.8. getroffenen Festlegungen zur Einschätzung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge und zur Einschätzung abzuschließender Operativer Vorgänge zu beachten.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Einschätzung ist über den Abschluß der OPK zu entscheiden. Zu jeder abzuschließenden OPK ist grundsätzlich ein Abschlußbericht zu erarbeiten. Dieser hat zu enthalten:

- die politisch-operative und rechtliche, insbesondere strafrechtliche Einschätzung der Ergebnisse der OPK;

- die Begründung für den Abschluß der OPK, der damit anzustrebenden politischen und politisch-operativen Ziele sowie der vorgeschlagenen Abschlußart;
- die Art und Weise der Realisierung des Abschlusses unter Beachtung des Herauslösens der eingesetzten IM.

Ein Abschlußbericht ist nicht erforderlich beim Anlegen eines Operativen Vorganges, beim Einleiten eines Ermittlungsverfahrens und beim Anlegen eines IM-Vorlaufes, wenn

- die dazu in meinen Richtlinien Nr. 1/76 und Nr. 1/79 sowie anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen festgelegten Dokumente vorliegen und
- alle erarbeiteten Informationen gründlich ausgewertet sind.

Die Bestätigung des Abschlußberichtes bzw. die Entscheidung über den Abschluß der OPK haben die gemäß Ziffer 3.3. dieser Richtlinie zur Entscheidung über das Einleiten der OPK befugten Leiter zu treffen.

Werden mehrere Personen auf der Grundlage einer OPK-Akte kontrolliert, können Teilabschlüsse bzw. Teileinstellungen erfolgen. Ein Teilabschluß bzw. eine Teileinstellung kann erfolgen, wenn die genannten Voraussetzungen zu den betreffenden Personen gegeben sind und gesichert wird, daß die OPK zu den anderen Personen weitergeführt wird.

5.2. Die Abschlußarten und die Durchführung des Abschlusses der OPK

Abschlußarten von OPK sind:

- Anlegen Operativer Vorgänge gemäß meiner Richtlinie Nr. 1/76;

- Einleiten von Ermittlungsverfahren;
- Anlegen eines IM-Vorlaufes gemäß meiner Richtlinie Nr. 1/79, Ziffer 4.1.;
- Herauslösen von Personen aus sicherheitspolitisch bedeutsamen Objekten, Bereichen bzw. Positionen;
- Übergabe von Material über Straftaten der allgemeinen Kriminalität an zuständige staatliche Organe;
- öffentliche Auswertung bzw. Übergabe von Material an leitende Partei- und Staatsfunktionäre zur Auswertung.

Zur Durchführung des Abschlusses der OPK sind, differenziert nach den Abschlußarten, insbesondere Festlegungen erforderlich über

- den Einsatz operativer Kräfte, vor allem zuverlässiger IM und GMS,
- das operativ-taktische Vorgehen,
- die Zusammenarbeit mit anderen operativen Diensteinheiten bzw. das Zusammenwirken mit anderen Schutz- und Sicherheitsorganen,
- die Nutzung zuverlässiger, überprüfter offizieller Kräfte, die auf der Grundlage gesetzlich festgelegter Rechte und Befugnisse unter strikter Wahrung der Konspiration zu erfolgen hat.

Beim Abschluß der OPK sind alle Möglichkeiten konsequent und umfassend zu nutzen, um entsprechend den bisherigen Ergebnissen der OPK weitere operativ bedeutsame Informationen und Beweise zu erarbeiten, begünstigende Bedingungen auszuräumen bzw. einzuschränken sowie Schäden zu verhindern.

5.3. Das Einstellen von OPK

OPK sind einzustellen, wenn nachgewiesen wurde, daß die Anhaltspunkte nicht bedeutsam sind oder entfallen.

Zur Vorbereitung des Einstellens von OPK sind die betreffenden OPK gemäß Ziffer 5.1. dieser Richtlinie gründlich einzuschätzen und zu analysieren. Die Ergebnisse sind in einem Bericht auszuweisen.

Beim Einstellen von OPK zu Personen, die in sicherheitspolitisch bedeutsamen Positionen oder Bereichen tätig sind oder tätig werden sollen, ist zu prüfen, ob die Personen in ihrer Funktion bzw. für einen bestimmten Einsatz bestätigt werden können.

Die Entscheidung über das Einstellen von OPK haben die gemäß Ziffer 3.3. dieser Richtlinie zur Entscheidung über das Einleiten der OPK befugten Leiter zu treffen. Sie haben zu sichern, daß bei veränderter politisch-operativer Lage bzw. bei entsprechenden politisch-operativen Erfordernissen eine Wiedervorlage eingestellter OPK erfolgt.

Die Leiter der Abteilungen in den HA/selbst. Abteilungen und BV/V, einschließlich gleichgestellter Leiter, sowie die Leiter der KD/OD haben zu sichern, daß abgeschlossene und eingestellte OPK gründlich ausgewertet, zur Lösung anderer politisch-operativer Aufgaben genutzt und erforderlichenfalls Folgemaßnahmen festgelegt werden.

6. Grundsätzliche Aufgaben der Leitungstätigkeit

6.1. Die Vorgabe von Aufgabenstellungen und Orientierungen zur OPK

Die Leiter der HA/selbst. Abteilungen und BV/V haben auf der Grundlage der durch mich und meine Stellvertreter gestellten Aufgaben und gegebenen Orientierungen herauszuarbeiten und vorzugeben, auf welche Personenkreise, besonders in den politisch-operativen Schwerpunktbereichen bzw. aus den Zielgruppen des Gegners, die operativen Dienstseinheiten die OPK zu konzentrieren haben.

Mit diesen Vorgaben ist zu sichern, daß die OPK vorrangig zur zielgerichteten Entwicklung von Ausgangsmaterial für Operative Vorgänge genutzt wird.

Die Vorgaben sind entsprechend der Leitungsebene in Planvorgaben, Planorientierungen, Jahresplänen, Sicherungskonzeptionen und anderen Dokumenten zu fixieren.

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten und mittleren leitenden Kader haben die für sie verbindlichen Vorgaben und die gegebenen Orientierungen schöpferisch entsprechend der konkreten Lage in ihren Verantwortungsbereichen um- und durchzusetzen.

6.2. Die ständige Einschätzung der Wirksamkeit der OPK und die sich daraus ergebenden Aufgaben

Die Einschätzung der Wirksamkeit der OPK hat als Bestandteil der ständigen Einschätzung der politisch-operativen Lage in den Verantwortungsbereichen zu erfolgen.

Darüber hinaus notwendige gesonderte Einschätzungen der Wirksamkeit der OPK haben auf der Grundlage entsprechender Planfestlegungen zu erfolgen.

Durch die Einschätzung der Wirksamkeit der OPK sind reale Grundlagen für Entscheidungen zu erarbeiten, die auf die weitere Erhöhung der Qualität und Wirksamkeit der OPK insgesamt sowie der einzelnen OPK gerichtet sind. Einzuschätzen ist vor allem der konkrete, abrechenbare Beitrag der OPK

zur Entwicklung von Ausgangsmaterial für Operative Vorgänge,

zum rechtzeitigen Erkennen und Verhindern bzw. Einschränkung des feindlich-negativen Wirksamwerdens von Personen,

zur vorbeugenden Sicherung von Personen in sicherheitspolitisch besonders bedeutsamen Positionen oder Bereichen,

zum rechtzeitigen Erkennen und Beseitigen begünstigender Umstände und Bedingungen für feindlich-negative Handlungen

und damit zur Klärung der Frage "Wer ist wer?" in den Verantwortungsbereichen.

Die Leiter der Dienstseinheiten haben durch zweckmäßige Einbeziehung ihrer Auswertungs- und Informationsorgane eine ständige aktuelle Übersicht über den Stand und die Ergebnisse der OPK in ihren Verantwortungsbereichen, vorrangig nach qualitativen Gesichtspunkten, zu gewährleisten.

Auf der Grundlage der Einschätzung der Wirksamkeit der OPK insgesamt und der einzelnen OPK sowie der Übersicht über den Stand und die erreichten Ergebnisse sind rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen über Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität und Wirksamkeit der OPK, zum Abschluß der OPK bzw. über weiterführende Maßnahmen zu treffen.

Die Leiter haben - differenziert entsprechend der Leitungsebene - unmittelbar, vorrangig durch Anleitung und Kontrolle der zuständigen operativen Mitarbeiter, Einfluß auf die Gewährleistung einer hohen Qualität und Wirksamkeit der OPK, vor allem der erforderlichen Zielstrebigkeit, durch den offensiven Einsatz der IM zu nehmen.

6.3. Die Zusammenarbeit der operativen Diensteinheiten

Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung die notwendige aufgabenbezogene Zusammenarbeit ihrer Diensteinheiten, insbesondere die Koordinierung der arbeitsteilig bzw. in unmittelbarer Zusammenarbeit mehrerer Diensteinheiten zu realisierenden Maßnahmen, zu gewährleisten.

Die Leiter der HA/selbst. Abteilungen haben - über die Aufgabenstellung unter Ziffer 6.1. hinausgehend - eine schwerpunktorientierte Anleitung und Unterstützung der Abteilungen und KD/OD der BV/V bei der Realisierung der politisch-operativen Aufgabenstellungen zur OPK zu gewährleisten. Dabei sind die spezifischen Möglichkeiten der HA/selbst. Abteilungen für die Diensteinheiten der BV/V nutzbar zu machen.

Die Zusammenarbeit zur gemeinsamen Durchführung von OPK hat in Abstimmung mit den Leitern bzw. zuständigen Stellvertretern Operativ der BV/V zu erfolgen und ist auf sicherheitspolitisch besonders bedeutsame OPK zu konzentrieren.

Durch die Abteilungen der BV/V ist unter Nutzung ihrer spezifischen Möglichkeiten und Voraussetzungen den KD/OD bei der Realisierung der politisch-operativen Aufgabenstellungen zur OPK, insbesondere in den politisch-operativen Schwerpunktbereichen der KD/OD, die notwendige und mögliche Unterstützung, bis hin zum Einsatz von IM der Abteilungen zur Durchführung von OPK der KD/OD, zu geben.

Die Leiter der BV/V haben verbindlich vorzugeben, worauf die Anleitung und Unterstützung der KD/OD durch die Abteilungen der BV/V vorrangig auszurichten ist und welche bedeutsamen OPK gemeinsam durchzuführen sind.

Die Zusammenarbeit der HA/selbst. Abteilungen und der Dienst-einheiten der BV/V sowie der Abteilungen der BV/V und der KD/OD hat stets auf der Grundlage abrechen- und kontrollierbarer Ziel- und Aufgabenstellungen zu erfolgen.

Die Leiter der KD/OD haben entsprechend den sich aus der po-litisch-operativen Lage in ihren Verantwortungsbereichen er-gebenden Erfordernissen Initiativen zur Zusammenarbeit mit den Abteilungen der BV/V bzw. den HA/selbst. Abteilungen zu entwickeln.

7. Die Erfassung der zu kontrollierenden Personen in den In-formationsspeichern der zuständigen Dienststeinheiten sowie die Registrierung, Führung und Archivierung der OPK-Akten

7.1. Die Erfassung der zu kontrollierenden Personen in den Informationsspeichern der operativen Dienststeinheiten und in der Zentralen Personendatenbank des MfS (ZPDB)

Die Erfassung der zu kontrollierenden Personen sowie die Er-fassung und Speicherung der zu diesen Personen erarbeiteten operativ bedeutsamen Informationen in den Informationsspei-chern der operativen Dienststeinheiten (Vorverdichtungs-, Such- und Hinweiskarteien, Sichtlochkarteien) und in der ZPDB haben gemäß meiner Dienstanweisung Nr. 1/80 über

Grundsätze der Aufbereitung, Erfassung und Speicherung operativ bedeutsamer Informationen durch die operativen Dienststeinheiten des MfS

zu erfolgen.

7.2. Die Registrierung der OPK-Akten und die Erfassung der zu kontrollierenden Personen in den Abteilungen XII

Über die zu kontrollierenden Personen sind nach Bestätigung durch die gemäß Ziffer 3.3. dieser Richtlinie dazu berechtigten Leiter Kontrollakten anzulegen und in der zuständigen Abteilung XII zu registrieren.

Gleichzeitig sind die zu kontrollierenden Personen in der zuständigen Abteilung XII zu erfassen.

Zur Registrierung und Erfassung sind der zuständigen Abteilung XII vorzulegen:

- der bestätigte "Übersichtsbogen zur operativen Personenkontrolle", Form 310.
Ist die OPK mehrerer Personen auf der Grundlage einer OPK-Akte vorgesehen, sind die erforderlichen Angaben zu diesen Personen auf einem Übersichtsbogen zu dokumentieren;
- in der Abteilung XII des MfS überprüfte Suchaufträge, Form 10, zu den zu erfassenden Personen, mit denen nachzuweisen ist, daß diese Personen nicht aktiv für andere Dienststellen erfaßt sind. Ist eine zu erfassende Person aktiv für eine andere Dienststelle erfaßt, ist ein überprüfter Suchauftrag vorzulegen und die Zustimmung des Leiters der für die bisherige Erfassung zuständigen Dienststelle nachzuweisen. Dazu ist ein Löschauftrag, Form 5a, zu verwenden. Die Überprüfungsergebnisse dürfen nicht älter als vier Wochen sein;
- zwei ausgefüllte Karteikarten Form 16 zu jeder zu erfassenden Person, durch Dienststellen des MfS Berlin (außer HA I) und die BV Berlin nur je 1 Exemplar.

Die Abteilungen XII haben bei Vorlage der zur Registrierung und Erfassung erforderlichen Unterlagen eine Registriernum-

mer zu vergeben und diese auf den Übersichtsbogen, Form 310, und die Karteikarten, Form 16, aufzutragen.

Bei operativer Notwendigkeit können zu kontrollierende Personen unter Vorlage der angeführten Unterlagen nachträglich erfaßt werden.

Bei erforderlichen Änderungen oder Berichtigungen der Personengrunddaten (Name, Vorname, Personenkennzahl, Geburtsdatum, Geburtsort) der erfaßten Personen sind der zuständigen Abteilung XII unverzüglich der Übersichtsbogen, Form 310, sowie neue Karteikarten, Form 16, vorzulegen.

Weitere Änderungen oder Berichtigungen der auf der Karteikarte, Form 16, geforderten Personendaten sind der zuständigen Abteilung XII mittels eines Veränderungs- und Ergänzungsauftrages, Form 5, mitzuteilen.

Zur Führung der OPK-Akten sind von der zuständigen Abteilung XII bereitzustellende Aktenhefter zu verwenden, die mit dem Aufkleber, Form 311, zu versehen sind. Wurde durch den gemäß Ziffer 3.3. dieser Richtlinie berechtigten Leiter die Verwendung eines Decknamens bestätigt, ist dieser auf den Übersichtsbogen, Form 310, und den Aktenhefter aufzutragen.

Die OPK-Akten haben in folgender Reihenfolge zu enthalten:

Inhaltsverzeichnis - Form 8,

Übersichtsbogen zur operativen Personenkontrolle -
Form 310,

Suchaufträge zu den erfaßten Personen mit dem Überprüfungsergebnis der Abteilung XII,

Einleitungsbericht,

erster Maßnahmeplan,

Informationen der Abteilung XII des MfS über erfolgte
Überprüfungen der erfaßten Personen,

weitere Dokumente in chronologischer Reihenfolge.

Die erarbeiteten operativ bedeutsamen Informationen und Bewei-
se sind in den OPK-Akten so einzuordnen, daß

eine allseitige und detaillierte Analyse der Ergebnisse
der OPK möglich ist und

die erarbeiteten Beweismittel so aufbewahrt werden,
daß sie vor Beschädigung oder Verlust geschützt und
gesichert sind (ggf. sind die Beweismittel gesondert
aufzubewahren).

Die OPK-Akten sind durch den mit der Durchführung der OPK
beauftragten operativen Mitarbeiter zu führen.

7.3. Die Übergabe bzw. Übernahme von OPK-Akten

Bei Wohnungs- oder Arbeitsplatzwechsel einer unter OPK ste-
henden Person ist, sofern dadurch die Veränderung der Verant-
wortlichkeit für die Durchführung der OPK notwendig wird,
der Leiter der für den neuen Wohn- bzw. Arbeitsbereich zustän-
digen operativen Dienst Einheit zu informieren.

Der Leiter der für den neuen Wohn- bzw. Arbeitsbereich zu-
ständigen operativen Dienst Einheit (s. Ziffer 3.3. dieser
Richtlinie) hat im Ergebnis einer verantwortungsbewußten
Prüfung über die Übernahme zu entscheiden. Seine schriftlich
zu fixierende Entscheidung ist in der OPK-Akte nachzuweisen.

Wird der Übernahme zugestimmt, ist die OPK-Akte einschließ-
lich einer zusammenfassenden Einschätzung der Ergebnisse der

OPK in ordnungsgemäßem Zustand zusammen mit einer vom dazu berechtigten Leiter bestätigten Übergabemitteilung, Form 6a, der zuständigen Abteilung XII zur Weiterleitung zu übergeben. Wird der Übernahme nicht zugestimmt, ist die OPK durch die bisher zuständige operative Dienst Einheit einzustellen.

Werden auf der Grundlage einer OPK-Akte mehrere Personen kontrolliert und erfolgt nur durch einen Teil der kontrollierten Personen ein Wohnungs- bzw. Arbeitsplatzwechsel, ist bezüglich der Übergabe bzw. Übernahme des zu diesen Personen erarbeiteten Materials analog zu verfahren. Zu diesem Zweck kann die OPK-Akte getrennt werden.

Die für den neuen Wohn- bzw. Arbeitsbereich zuständige operative Dienst Einheit hat bei Zustimmung zur Übernahme eine neue OPK-Akte anzulegen. Anderenfalls ist das Material zu diesen Personen gemäß Ziffer 7.5. dieser Richtlinie zu archivieren.

Bei Übergaben innerhalb einer Dienst Einheit ist der zuständigen Abteilung XII nur die bestätigte Übergabemitteilung, Form 6a, zu übersenden.

7.4. Veränderungen des Erfassungsverhältnisses der unter OPK stehenden Personen bzw. der Registrierung der OPK-Akten

Bei Abschluß der OPK durch Anlegen eines Operativen Vorganges gemäß meiner Richtlinie Nr. 1/76 bzw. eines IM-Vorlaufes gemäß meiner Richtlinie Nr. 1/79 sind der zuständigen Abteilung XII

die OPK-Akte und ein bestätigter Beschluß - Form 1b
für Operative Vorgänge bzw. Form 1a für IM-Vorläufe -

vorzulegen.

Die Übergabe neuer Karteikarten, Form 16, ist nicht erforderlich. Die Registriernummer der OPK-Akte ist für den Opera-

tiven Vorgang bzw. die IM-Vorlaufakte beizubehalten. Das in der OPK-Akte enthaltene Material ist in den Operativen Vorgang bzw. die IM-Vorlaufakte aufzunehmen. Bei allen anderen Fragen der Erfassung, Registrierung und Aktenführung ist gemäß den entsprechenden Festlegungen der 1. Durchführungsbestimmung zur Richtlinie Nr. 1/76 bzw. der 1. Durchführungsbestimmung zur Richtlinie Nr. 1/79 zu verfahren.

Wird nur ein Teil der Personen, die auf der Grundlage einer OPK-Akte kontrolliert werden, im anzulegenden Operativen Vorgang bearbeitet, ist das Material zu den anderen Personen aus der OPK-Akte herauszulösen und

bei Weiterführung der OPK zu diesen Personen in eine neu anzulegende OPK-Akte aufzunehmen,

bei Einstellen der OPK zu diesen Personen gemäß Ziffer 7.5. dieser Richtlinie zu archivieren.

7.5. Die Archivierung der OPK-Akten

Nach Abschluß bzw. Einstellen der OPK sind die OPK-Akten - soweit nicht die Festlegungen unter 7.4. dieser Richtlinie zutreffen - im Archiv der zuständigen Abteilung XII unter der Bezeichnung "AOPK" zu archivieren. Dazu ist der zuständigen Abteilung XII der bestätigte Übersichtsbogen, Form 310, vorzulegen.

Entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen ist bei der Abverfügung zu entscheiden, ob die Archivierung unter dem Klassifizierungsvermerk "gesperrt" oder "nicht gesperrt" zu erfolgen hat. Diese Entscheidung ist auf dem Übersichtsbogen, Form 310, zu vermerken.

Vor Abverfügung der OPK-Akten an das Archiv der zuständigen Abteilung XII sind die einzelnen Blätter der Akten in der rechten oberen Ecke mit einem radierfesten, dunklen Schreib-

mittel (kein Rotstift) fortlaufend zu numerieren. Die Akten sind zu versiegeln bzw. durch eine VS-Plombe zu verschließen. Die Nummer der Petschaft bzw. der Plombe ist auf der hinteren Innenseite des Aktendeckels mit einem radierfesten, dunklen Schreibmittel zu vermerken und vom zuständigen operativen Mitarbeiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Abteilungen XII haben die zu archivierenden OPK-Akten mit einer Archivsignatur zu versehen.

Durch die Abteilungen XII kann das in den archivierten OPK-Akten enthaltene Schriftgut ersatzverfilmt und anschließend vernichtet werden. Wenn dem aus politisch-operativen Gründen nicht zugestimmt werden kann, ist das im Zusammenhang mit der Abverfügung der OPK-Akten auf dem Übersichtsbogen, Form 310, zu vermerken und vom zuständigen Leiter gesondert zu bestätigen.

Die Abteilungen XII haben die AOPK-Akten bzw. Ersatzfilme unter Berücksichtigung des Klassifizierungsvermerkes "gesperrt" bzw. "nicht gesperrt" zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Bei erneuter Erfassung der kontrollierten Personen auf der Grundlage

eines Operativen Vorganges,
eines IM-Vorganges, IM-Vorlaufes oder einer GMS-Akte
oder
einer OPK-Akte

kann die archivierte OPK-Akte in die im Zusammenhang mit der neuen Erfassung anzulegenden Akten übernommen werden. Der zuständigen Abteilung XII ist das mittels eines Veränderungs- und Ergänzungsauftrages, Form 5, mitzuteilen.

Bei mit dem Klassifizierungsvermerk "gesperret" versehenen AOPK-Akten ist zusätzlich die Zustimmung des Leiters der operativen Diensteinheit, durch den die Festlegung dieses Klassifizierungsvermerkes erfolgte, erforderlich.

8. Schlußbestimmungen

8.1. Die Realisierung der in anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen zur OPK gestellten Aufgaben und getroffenen Regelungen hat unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgaben der operativen Diensteinheiten und der politisch-operativen Lage in den Verantwortungsbereichen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu erfolgen.

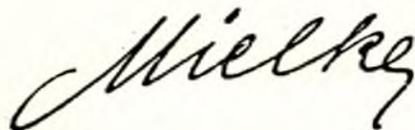
8.2. Der Leiter der HA Kader und Schulung hat die Durchführung der operativen Fachschulung zu dieser Richtlinie zu gewährleisten und dazu die erforderlichen Festlegungen zu treffen.

Der Rektor der Juristischen Hochschule Potsdam hat zu sichern, daß rechtzeitig das erforderliche Schulungsmaterial erarbeitet wird.

8.3. Die Leiter der operativen Diensteinheiten sind dafür verantwortlich, daß die operativen Mitarbeiter ihrer Diensteinheiten entsprechend ihrem Aufgabengebiet in Dienstversammlungen und in der operativen Fachschulung mit dem Inhalt dieser Richtlinie vertraut gemacht werden.

8.4. OPK, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie durchgeführt und bis zum 31.12. 1981 nicht abgeschlossen oder eingestellt werden, sind nachträglich gemäß Ziffer 7.2. dieser Richtlinie in der zuständigen Abteilung XII zu registrieren. Die nachträgliche Registrierung ist mit der zuständigen Abteilung XII abzustimmen und bis zum 31.12. 1981 abzuschließen.

8.5. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1981
in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Nr. 1/71 über die
operative Personenkontrolle, VVS MfS 008-876/70, außer Kraft.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Mielke', written in dark ink.

Armeegeneral